

*Probleme bei der Auslegung  
und Anwendung der  
BesAR aus der Sicht der  
betroffenen stromintensiven  
Unternehmen*

11. September 2015

enreg.

RA Michael H. Küper, M.Sc.

---

# *Agenda*

- 1 Struktur der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2014
- 2 Fragen zu den allgemeinen Antragsvoraussetzungen
  - 2.1 WZ-Klassenzuordnung
  - 2.2 Abnahmestellendefinition/Eicherfordernis
  - 2.3 Selbstständiger Unternehmensteil
  - 2.4 Materielle Ausschlussfrist
- 3 Behandlung von Neugründungen/Umwandlungen
- 4 Die Übergangs- und Härtefallbestimmungen

# *Struktur der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2014*

# *1*

# Gesamtstruktur der Bes AR

## Schwerpunkte der Diskussionen

### Die Besondere Ausgleichsregelung im EEG 2014

<b>§ 63</b> Grundsatz	<b>§ 64</b> stromkosten- intensive Unternehmen	<b>§ 65</b> Schienen- bahnen	<b>§ 66</b> Antragstellung und Entschei- dungswirkung	<b>§ 67</b> Umwand- lungen	<b>§ 68</b> Rücknahme, Auskunft, Betretungsrecht	<b>§ 69</b> Mitwirkungs- und Auskunfts- pflicht
--------------------------	---	------------------------------------	--	----------------------------------	---	--

- Zuordnung WZ-Klassen
- Definition Abnahmestelle
- Selbstständiger Unternehmensteil
- Gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr
- Eicherfordernis

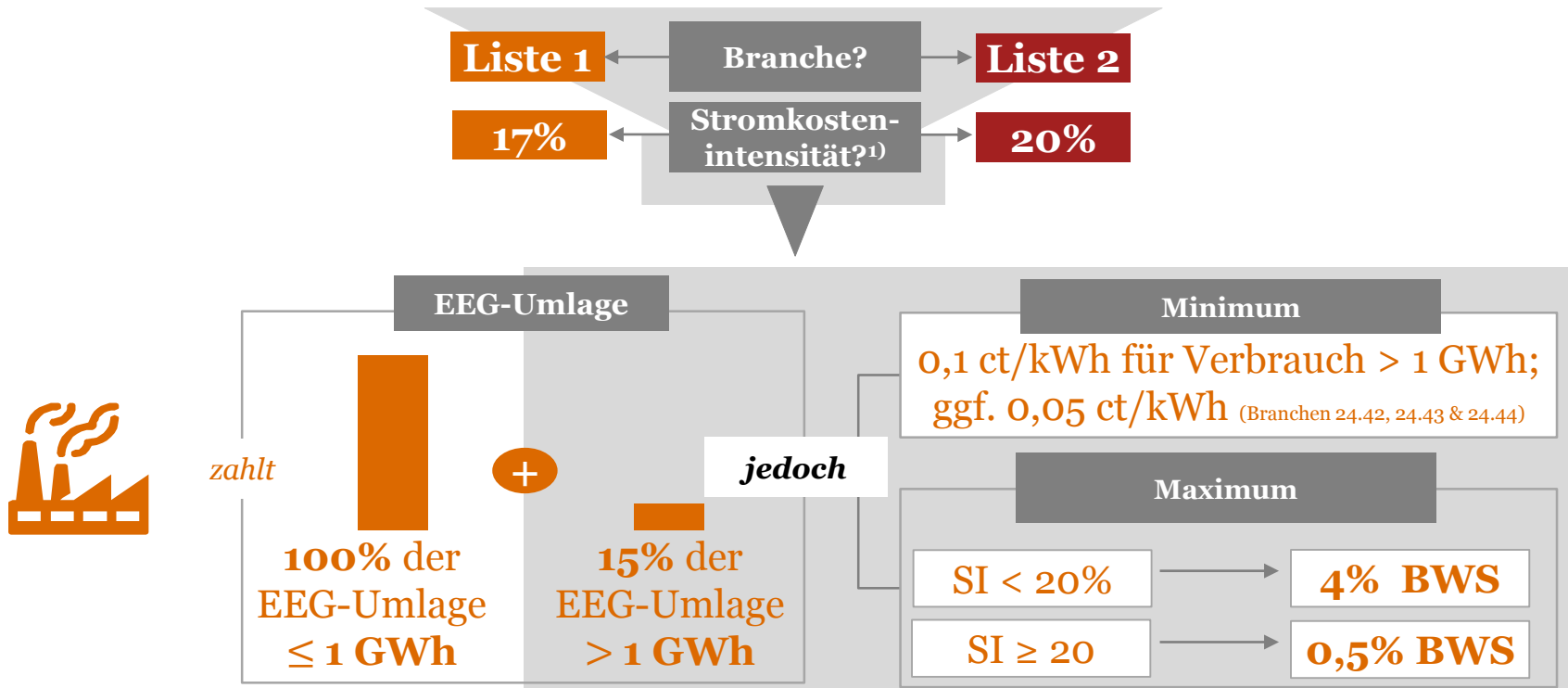
- Materielle Ausschlussfrist
- Elektronische Antragstellung
- „90/10-Kriterium“
- Verweis auf § 64 Abs. 4
- Übertragungssachverhalte

- „Hausbesuche“ durch das BAFA

### **§ 103** Übergangs- und Härtefallbestimmungen

# Stromkostenintensive Unternehmen

## Überblick zu Voraussetzungen und Rechtsfolgen



Härtefallregelung für Unternehmen mit BAFA-Bescheid für 2014 Übergangsregelung für Begrenzungsjahre 2015 bis 2018: maximal doppelt so viel zu zahlende Umlage von Jahr zu Jahr

¹) Stromkostenintensität definiert als Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung hierzu Übergangsbestimmungen

# *Fragen zu den allgemeinen Antragsvoraussetzungen*

## 2

# Umgang mit Rückfragen des BAFA

## Typische Reaktionen des BAFA

### Einfache Rückfrage:

häufigste Art, werden regelmäßig gestellt/versendet und dienen der Information des BAFA

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich festgestellt, dass im Hinblick auf Ihre Angaben zum Antrag noch Klärungsbedarf besteht.

### Rückfrage einschließlich WP:

weniger als in Vorjahren, hauptsächlich wenn das BAFA Zahlenänderungen erwartet

Bitte erstellen Sie eine Aufgliederung Ihrer sonstigen indirekten Steuern und lassen Sie diese von ihrem Wirtschaftsprüfer bestätigen.

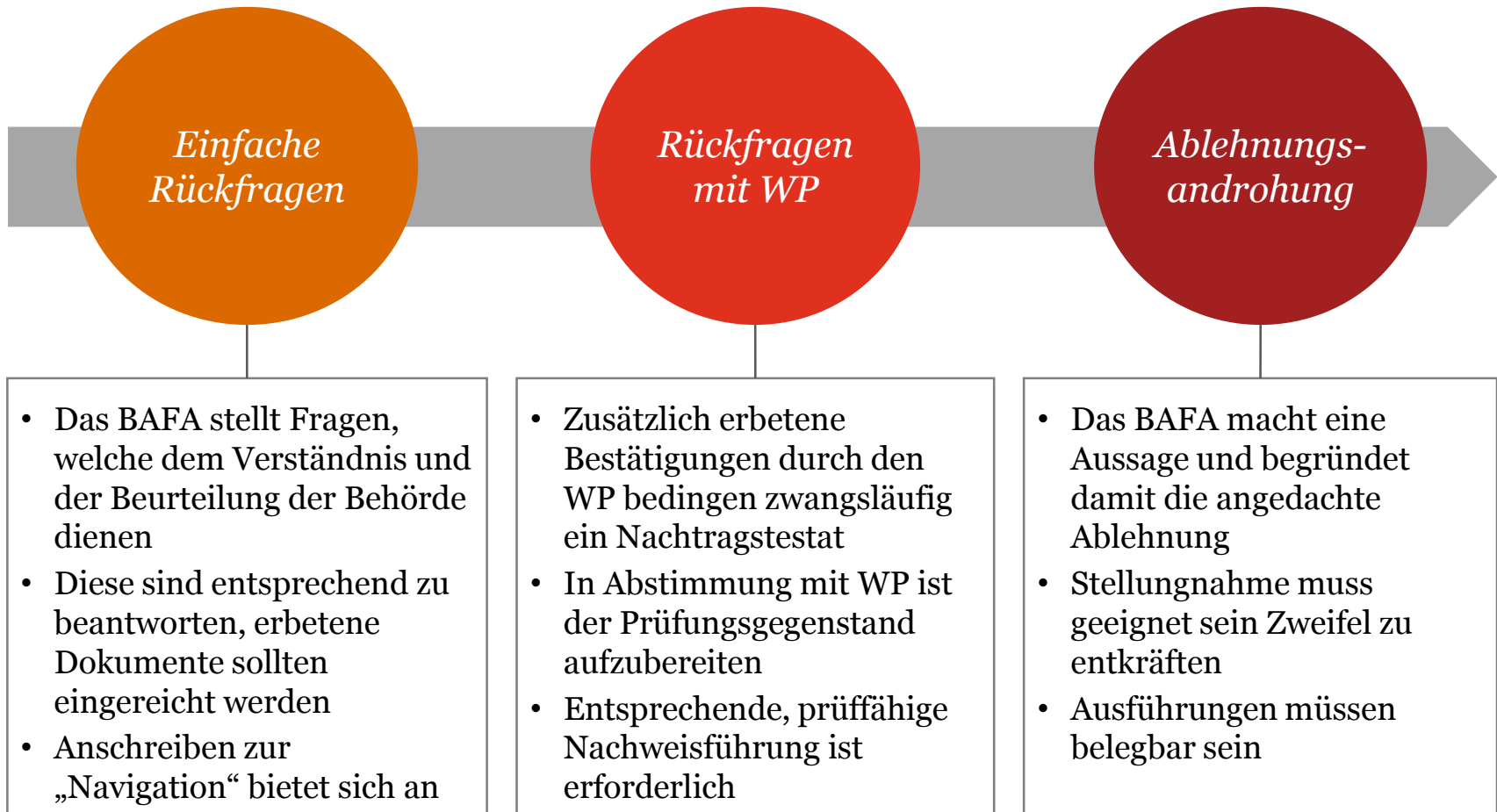
### Ablehnungsandrohung:

selten, das BAFA geht von einer Ablehnung des Antrags aus

Daher beabsichtige ich, Ihren Antrag durch förmlichen Bescheid abzulehnen.

# *Umgang mit Rückfragen des BAFA*

## Reaktionen und Aufgaben





---

# *Fragen zu den allgemeinen Antragsvoraussetzungen*

## **WZ-Klassenzuordnung**

Abnahmestellendefinition/Eicherfordernis

Selbstständiger Unternehmensteil

Materielle Ausschlussfrist



# *Unternehmen der Listen 1 oder 2*

## Branchenzuordnungen nach den Grundätzen der WZ 2008

Wechsel der WZ-Klasse richtet sich nach Grundsätzen der **Klassifikation der Wirtschaftszweige**, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

- Maßgeblich ist Zuordnung der **Haupttätigkeit am Betriebsstandort** und diesbzgl. Produktionsmeldungen (MP/VP)
- Zu beachtende **statistische Maßstäbe** u. a.
  - neue Haupttätigkeit (Schwerpunkt)  $\approx$  Tätigkeit mit dem höchsten Wertschöpfungsanteil am Standort
  - Stabilitätsgrundsatz (Änderung der Haupttätigkeit angezeigt, wenn diese mind. 2 Jahre den höchsten Wertschöpfungsanteil ausmacht)
  - „Top Down-Methode“ bei vertikaler Integration (Mehrfachtätigkeit in einer stat. Einheit)



# ***Unternehmen der Listen 1 oder 2***

## Standortbezogene Zuständigkeit / feststellende Kompetenz

- ***Zuständigkeit des jeweiligen Landesamts nach Standort***
  - ergibt sich aus Adressatenstatus der MP / VP
- ***MP/VP ist statistische Grundlage für Neuordnung***
  - Landesämter haben lediglich feststellende Kompetenz
- **Wechsel der WZ-Klasse jeweils zu Beginn eines Jahres**
  - Aus statistischen Gründen kann „Rückwirkung“ nicht abgebildet werden
  - Mitteilung der Neuordnung mit Wirkung ab 2015 bzw. zu Beginn des neuen Jahres



# ***Unternehmen des produzierenden Gewerbes***

## **Rechtsprechung zur Einstufung (hier noch zum EEG 2012)**

### ***„Kühleis-Entscheidung“***

*VG Frankfurt a.M., Urteil vom 11.11.2014, Az.: 5 K 4156/13.F*

- Herstellung und Vertrieb jeglicher Art von Kühleis ist nicht dem verarbeitenden Gewerbe i.S.d. Abschnitts C, sondern Abschnitt D „Energieversorgung“ („Wärme-/Kälteversorgung“) zuzuordnen
- das Kriterium der Leitungsgebundenheit ist für die Zuordnung zu Abschnitt D dabei nicht maßgeblich
- Abstellen sei auf gesetzgeberischen Willen, eine missbräuchliche Inanspruchnahme der BesAR über sog. „Nutzenergie-Contracting-Modelle“ pro futuro auszuschließen

# ***Unternehmen des produzierenden Gewerbes***

## **Rechtsprechung zur Einstufung (hier noch zum EEG 2012)**

### ***„Recycling-Entscheidung“***

*VG Frankfurt a.M., Urteile vom 17.12.2014, Az.: 5 K 393/14.F und vom 13.01.2015, Az.: 5 K 4650/13.F*

- Herstellung von Sekundärrohstoffen (z.B. aus Kupferkabeln recycelte Granulate oder aus PET-Flaschenabfällen recycelte Flakes) führt nicht zu einer Einstufung als verarbeitendes Gewerbe i.S.d. Abschnitts B oder C
- Zuordnung zu Abschnitt E „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“
- physikalische oder chemische Umwandlung ≠ „Herstellung von Waren“, da gemäß WZ Hauptzweck dieser Tätigkeiten die Behandlung oder Verarbeitung von Abfall ist
- Abstellen auf gesetzgeberischen Willen: verbindliche Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige und bewusste Beschränkung der anspruchsberechtigten Branchen (B und C der Klassifikation)

---

# *Fragen zu den allgemeinen Antragsvoraussetzungen*

WZ-Klassenzuordnung

**Abnahmestellendefinition/Eicherfordernis**

Selbstständiger Unternehmensteil

Materielle Ausschlussfrist

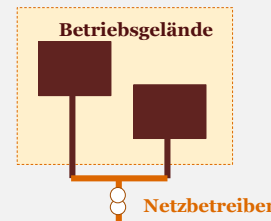


# Abnahmestellenbegriff, § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG

## Übersicht

- Erläuterungen und ggf. Nachweise zur Struktur der Abnahmestelle notwendig
- Kumulatives Vorliegen folgender Voraussetzungen nötig:
  1. räumlicher + physikalischer Zusammenhang der elektrischen Einrichtungen (Nießbrauch reicht aus, vgl. VG Frankfurt a.M., Urteil vom 24.04.2015, Az.: 5 K 4413/13.F)
  2. Lage der elektrischen Einrichtungen auf einem in sich geschlossenen Betriebsgelände
  3. Verbindung der Einrichtungen über Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers
  4. Eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen

**Beispiel:**  
**2 Abnahmestellen**

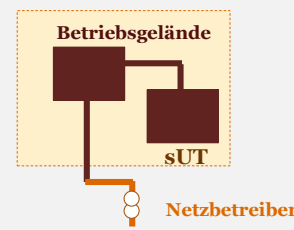


# Abnahmestellenbegriff, § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG

## Weiterleitung und mittelbare Verbindung

- Weitergeleitete Strommengen sind dem BAFA mitzuteilen und dazu geeicht zu messen. Davon abzugrenzen sind Strommengen, die innerhalb der Abnahmestelle zu unternehmenseigenen Zwecken bereit gestellt werden.
- Eine mittelbare Verbindung des Betriebsgeländes zum Netz der allgemeinen Versorgung über private Leitungen oder Netze Dritter reicht für einen Entnahmepunkt aus.
- Ein sUT muss auch über eine eigene Abnahmestelle verfügen. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Entnahmepunkt des sUT mit dem Netz des Rest-Unternehmens verbunden ist, sofern jede Zu- und Ableitung von Strom geeicht gemessen wird.

**Beispiel:  
2 Abnahmestellen**





# ***Erfordernis geeichter Zähler***

## **Ausnahmeregelung zur Eichpflicht in § 35 MessEG**



*Das Gesetz zur Neu-  
regelung des gesetzlichen  
Messwesens (MessEG) löst  
das EichG zum*

*1. Januar 2015 ab.*

*In § 35 MessEG ist eine  
Ausnahme von der Eich-  
pflicht für geschlossene  
Grundstücksnutzungen  
geregelt, welche auf § 64  
Abs. 6 Nr. 1 EEG  
anwendbar sein könnte.*

### ***Voraussetzungen des § 35 MessEG***

- Parteien müssen Einverständnis zur Befreiung erklären (Info zu Leistungspflichten u. Messgeräteart)
- Betriebsstätten müssen sich auf derselben räumlich abgegrenzten Fläche befinden
- Qualitätssicherungssystem bzgl. richtiger Messung
- Zugangsrechte und Verfahren bei fehlerhafter Messung müssen zwischen Parteien geregelt sein

### ***Rechtsfolge des § 35 MessEG***

- Die zuständige Landesbehörde hat die Befreiung auf Antrag zu erteilen, soweit Voraussetzungen erfüllt sind (gebundene Entscheidung)
- Die Befreiung ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Eine erneute Befreiung ist zulässig

---

# *Fragen zu den allgemeinen Antragsvoraussetzungen*

WZ-Klassenzuordnung

Abnahmestellendefinition/Eicherfordernis

**Selbstständiger Unternehmensteil**

Materielle Ausschlussfrist



# Selbständige Unternehmensteile

## Gesetzliche Grundlage, § 64 Abs. 5

### Zuordnung Liste 1 der Anlage 4

- Nach § 64 Abs. 5 EEG 2014 sind die Vorschriften der Besonderen Ausgleichsregelung auf selbständige Unternehmensteile (sUT) anzuwenden, soweit das Unternehmen, zu dem der sUT gehört, einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist.
- sUT, die einem Unternehmen aus einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, können mithin grds. nicht privilegiert werden. Diese Beschränkung geht auf die Umwelt- und Energiebeihilfen zurück und soll den Kreis der Antragsberechtigten begrenzen.

### Definition

- Die Legaldefinition des sUT in § 64 Abs. 5 Satz 2 EEG 2014 wurde an die bisherige Praxis des BAFA angepasst, so dass der Anwendungsbereich in der Konsequenz verengt wurde.
- *In § 64 Abs. 5 Satz 2 EEG 2014 heißt es: „Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen **Teilbetrieb mit eigenem Standort** oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort **abgegrenzten Betrieb** mit den **wesentlichen Funktionen eines Unternehmens** handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine **Erlöse wesentlich mit externen Dritten** erzielt und über eine **eigene Abnahmestelle** verfügt.“*

# Weitere Voraussetzungen für selbständige Unternehmensteile

## Wesentliche Funktionsbereiche

- sUT muss über wesentliche Funktionen eines Unternehmens verfügen:
  - Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung, Leitung
  - sUT muss potentiell in der Lage sein, jederzeit wie ein rechtlich selbstständiges Unternehmen seine Geschäfte zu führen.
  - räumlich abgrenzbar vom übrigen Betrieb, soweit kein eigener Standort.
- Entscheidend für das Vorliegen eines sUT ist das Gesamtbild der Verhältnisse. BAFA nimmt eine Gesamtschau der Eigenschaften des sUT vor.
  - Somit müssen die Funktionsbereiche im sUT nicht gleich „stark“ ausgeprägt sein.
  - Insofern ist es denkbar, dass auch einzelne Funktionsbereiche teilweise durch das Gesamtunternehmen wahrgenommen werden (sog. Shared Service-Gedanke).
  - Ausgliederung bestimmter Funktionsbereiche durch rechtlich selbstständige Unternehmen auf Servicegesellschaften ist marktüblich.

# Aktuelle Rechtsprechung zum selbstständigen Unternehmensteil

**Urteil des  
BVerwG vom  
22.07.2015  
(8 C 7.14, „RPC  
Bramlage“)**

- Für den Nachweis verbrauchter Strommengen im sUT bedarf es einer gesicherten Tatsachengrundlage
- Eine Schätzung ohne Angaben der Ausgangsdaten und der Methodik reicht dazu nicht aus

**Urteil des  
BVerwG vom  
22.07.2015  
(8 C 8.14,  
„Thyssen  
Krupp“)**

- Zu den wesentlichen Kriterien gehören nach Auffassung des Gerichts u. a. folgende Punkte:
  - Eigene Leitung, die über eigenständige Kompetenz zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen verfügt
  - Im sUT hergestellte Produkte müssen am Markt platziert werden und nicht ganz oder zum wesentlichen Teil im eigenen Unternehmen weiter verarbeitet werden (Marktgängigkeit statt Marktfähigkeit)

# Rechtsprechung zum selbstständigen Unternehmensteil

**Urteil des VG  
Frankfurt  
vom  
02.12.2014  
(5 K 2116/  
13.F)**

- Der Nachweis verbrauchter Strommengen im sUT ist konkret zu führen und kann nicht aufgrund von Schätzungen annähernd ermittelt werden
- Es bedarf einer gesicherten Tatsachenbasis, die konkret nachprüfbar ist und exakt den verbrauchten Strom in der Referenzperiode wiedergibt.

**Urteil des VG  
Frankfurt  
vom  
14.03.2013  
(5 K 2071/  
12.F)**

- Zu den wesentlichen Kriterien gehören nach Auffassung des Gerichts folgende Punkte:
  - Der Unternehmensteil muss das Bild eines rechtlich selbstständigen Unternehmensteils nach außen vermitteln:
    - Internetauftritt
    - Produktprospekt
  - Eigene Abnahmestelle/Zähler

---

# *Fragen zu den allgemeinen Antragsvoraussetzungen*

WZ-Klassenzuordnung

Abnahmestellendefinition/Eicherfordernis

Selbstständiger Unternehmensteil

**Materielle Ausschlussfrist**



# Fehlerhafte/unvollständige Antragsunterlagen

## Materielle Ausschluss- frist

- Nach § 66 Abs. 1 muss ein Antrag auf Privilegierung i. S. d. Besonderen Ausgleichsregelung bis zum 30. Juni eines Jahres gestellt werden.
- Nichteinhaltung der materiellen Ausschlussfrist kann i. d. R. nicht geheilt werden; in der Vergangenheit kam es zu Ablehnungen in Folge der Nichteinhaltung der materiellen Ausschlussfrist.
- Innerhalb der materiellen Ausschlussfrist müssen – im Gegensatz zur Regelung im EEG 2012 – nicht mehr sämtliche Antragsunterlagen eingereicht werden, sondern nur:
  - der Antrag,
  - die Wirtschaftsprüferbescheinigung einschließlich sämtlicher Anlagen/Pflichtangaben und
  - den Nachweis der Zertifizierung (Energiemanagementsystem).
- Durch die Einschränkung der materiellen Ausschlussfrist soll die Möglichkeit eröffnet werden, bestimmte Nachweise auch nachträglich noch einzureichen, so dass unbillige Härten vermieden werden.
- Achtung: es kann nur geraten werden, den Antrag dennoch fristgerecht **vollständig** einzureichen



# ***Rechtsprechung zur Ausschlussfrist (zum EEG 2012)***

***Urteile des  
VG Frankfurt vom  
14.11.2013  
(5 K 2104/  
12.F) und  
22.01.2014  
(5 K 2558/13.F)***

- Da es sich bei der Antragsfrist um eine materielle Ausschlussfrist handelt, können Dokumente, die nach Ablauf der Frist eingehen, grds. nicht berücksichtigt werden
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen
- Nachsichtgewährung ist ausnahmsweise nur möglich, soweit die Frist etwa aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden konnte

# *Behandlung von Neugründungen/ Umwandlungen*

# 3

# ***Rahmenbedingungen***

## Neugründungen (§ 64 Abs. 4 EEG)

### ***Wann handelt es sich um eine Neugründung?***

- Gesellschaft wurde nach dem 30. Juni des Vorjahres gegründet
- Gesellschaft hat über das Grund-/Stammkapital hinausgehende Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gemietet oder geleast

### ***Ab welchem Zeitpunkt handelt es sich um ein neues Unternehmen?***

- Zeitpunkt der Neugründung ist der Zeitpunkt, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird

### ***Wann handelt es sich um keine Neugründung?***

- Abgrenzung zur Umwandlung nach UmwG und Singularsukzession/ Gesamtrechtsnachfolge

# ***Rahmenbedingungen***

## Umwandlungen (§ 67 EEG)

### ***Wann handelt es sich um eine Umwandlung?***

- § 5 Nr. 32 EEG 2014
- wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens, mit der Substanz des Unternehmens vor der Umstrukturierung vergleichbar ist („90/10-Kriterium“)
- z. B. Kauf, Verschmelzung, Spaltung, Rechtsnachfolge
- gilt auch für sUT

### ***Wann handelt es sich nicht um eine Umwandlung?***

- wenn sich die „wirtschaftliche und organisatorische Einheit“, angelehnt an den Unternehmensbegriff aus § 5 Nr. 34 EEG 2014, wesentlich von der vorherigen Unternehmenssubstanz unterscheidet

# ***Auswirkungen auf die BesAR***

## Die Frage nach dem Nachweiszeitraum

### ***Nachweis bei Neugründung***

- Nachweiszeitraum im ersten Jahr < 12 Monate = „**gewillkürtes**“ **Rumpfgeschäftsjahr**
- Positiver Bescheid lediglich unter Vorbehalt
- Nachträgliche Überprüfung nach Ablauf von 12 Monaten

### ***Nachweis bei Umwandlung***

- Klärung mit BAFA auf welcher Datenbasis die Antragstellung basiert
- Rückgriff auf letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr des Vorgängerunternehmens
- Vorher-Nachher-Situation muss BAFA dargelegt werden

### ***Hinweis***

Die Daten des Unternehmens vor der Umwandlung können nur dann Basis der Entscheidung des BAFA sein, wenn sie nach der Umstrukturierung noch aussagekräftig sind!

# Sonderfall „Ausgründungen“

## Erfahrungen aus den Antragsrunden 2014/2015

**Häufiger Praxisfall:** Ein neues Unternehmen wird durch Ausgründung aus einem bestehenden Unternehmen geschaffen

Es liegt keine wirtschaftl./  
organis. Vergleichbarkeit mit  
dem Vorgängerunternehmen  
vor

~~§ 67  
EEG~~

Es wird kein neues Betriebs-  
vermögen geschaffen

~~§ 64  
Abs. 4  
EEG~~

Lösung über § 67 Abs. 1 S. 2  
i.v.m. § 64 Abs. 4

**Anwendung der „normalen“  
Antragsvoraussetzungen:** Letztes  
abgeschlossenes Geschäftsjahr,  
dieses kann ein Rumpfgeschäftsjahr  
sein

**Folgen:** Keine verlängerte Ausschlussfrist zum 30.09, dafür aber auch keine gesonderte Nachweisführung nach 12 Monaten und kein Widerrufsvorbehalt in der Bescheiderteilung!

# ***Auswirkungen auf die BesAR***

## **Grundsätzliche Antragsvoraussetzungen**

### ***Definition der Abnahmestelle:***

*Ein „räumlicher Zusammenhang“ muss bestehen.*

### ***Stromkostenintensität:***

*Die entsprechende Stromkostenintensität (Liste 1: 17%, Liste 2: 20%) muss analog erreicht werden.*

***Umlagepflichtige, selbstverbrauchte Strommenge:*** *mind. 1 GWh Stromverbrauch je beantragter Abnahmestelle ist erforderlich.*

### ***Listenzugehörigkeit:***

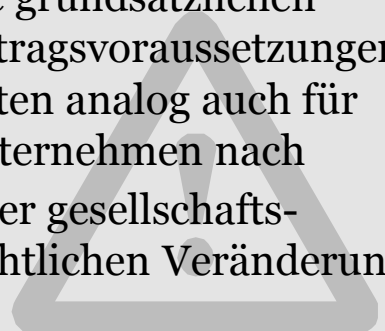
*Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit muss Liste 1 oder Liste 2 zuordenbar sein.*

### ***Energiemanagementsystem:***

*Ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem ist i.d.R. erforderlich.*

### ***Hinweis***

Die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen gelten analog auch für Unternehmen nach einer gesellschaftsrechtlichen Veränderung!



# Auswirkungen auf die BesAR

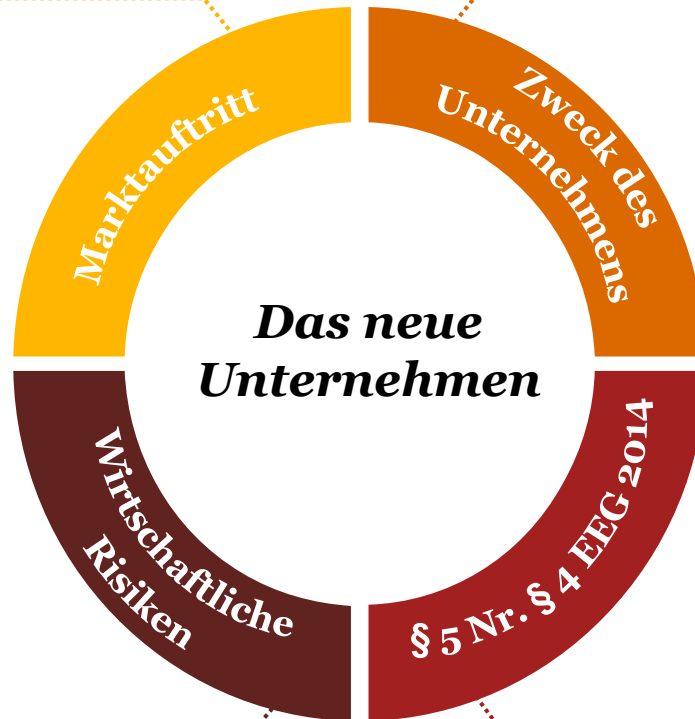
## Determinanten des neuen Unternehmens

### Marktauftritt

Das neue Unternehmen kann einen **öffentlichen Marktauftritt** nachweisen, vgl. VG Frankfurt a.M., Urteil vom 24.04.2015, Az.: 5 K 4413/13.F

### Wirtschaftliche Risiken

Das neue Unternehmen trägt wirtschaftliche Risiken.



### Nicht alleine für die BesAR

Die Gründung eines neuen Unternehmens darf nicht nur zum Zweck der Antragstellung erfolgen.

### Unternehmensbegriff

„Unternehmen“ (...), die (...) in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.



# ***Erfahrungen aus den Antragsrunden 2014/2015***

## Vorabstimmung mit dem BAFA

**1**

Frühzeitige Kommunikation der Struktur des neuen Unternehmens



**2**

Frühzeitige Information des BAFA erleichtert den Prozess der Antragstellung



**3**

Festlegung des Nachweiszeitraumes (Sonderfall: gewillkürtes Geschäftsjahr)



**4**

BAFA reagiert i.d.R. zeitnah auf Anfragen und erteilt Auskunft



# Erfahrungen aus der Antragsrunde 2014

## Umgang mit bestehenden Begrenzungsbescheiden

anzuwenden.  
(2) Wird das antragstellende oder begünstigte Unternehmen umgewandelt, so hat es dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.  
(3) Geht durch die Um-

„Sie sind verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich und unaufgefordert alle auch nachträglichen Änderungen von Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf den Bestand dieses Bescheides haben könnten (z.B. Änderung oder Nichtigkeit des Jahresabschlusses, Veräußerung der Abnahmestelle); dies gilt gem. § 67 Abs. 2 EEG 2014 insbesondere für Umwandlungen.“

### Positiver Begrenzungs- bescheid liegt vor

90/10-Kriterium erfüllt

- Schriftliche Anzeige beim BAFA
- Es folgt eine Prüfung, ob die Begrenzung...
  1. zu widerrufen ist,
  2. auf die neue Gesellschaft übertragen werden kann,
  3. zu Teilen oder insgesamt weiter besteht.

### Positiver Begrenzungs- bescheid liegt vor

90/10-Kriterium **nicht** erfüllt

- Übertragung nach § 67 Abs. 3 grds. nicht möglich
- ggf. Argumentation über sUT (§ 67 Abs. 4) denkbar
- Für Umstrukturierungsprojekte resultieren daraus erhebliche Risiken

# *Die Übergangs- und Härtefallbestimmungen*

# 4

# Wellenproblematik, § 103 Abs. 4 S. 1 EEG 2014

- Anwendung des § 103 Abs. 4 EEG 2014 lief nach dem Wortlaut leer, wenn Unternehmen für Jahr 2013 nicht begrenzt wurden, dann aber für das Jahr 2014 eine Begrenzung nach dem EEG 2012 erhielten
- Nach intensiver Diskussion mit dem BAFA/BMWi konnte praxistaugliche Lösung gefunden werden, die über alternatives Berechnungsverfahren nicht auf das Basis-, sondern auf das Antragsjahr abstellt

Mögliche Kombinationen von zugrunde liegendem Geschäftsjahr und Begrenzung

	2012	2013	2014	Kommentar
<b>a) Normalfall: Geschäftsjahr = Kalenderjahr</b>				
dem Antrag in 2014 zugrunde liegendes Geschäftsjahr		aktuell	alternativ	Es wird auf das folgende Geschäftsjahr abgestellt
Begrenzung der EEG-Umlage	nicht begrenzt	nicht begrenzt	begrenzt	
<b>b1) Unterjähr. Geschäftsjahr, Begrenzung seit 2013</b>				
dem Antrag in 2014 zugrunde liegendes Geschäftsjahr		aktuell	alternativ	Es wird auf das folgende Geschäftsjahr abgestellt
Begrenzung der EEG-Umlage	nicht begrenzt	begrenzt	begrenzt	
<b>b2) Unterjähr. Geschäftsjahr (2013/2014), Begrenzung seit 2014</b>				
dem Antrag in 2014 zugrunde liegendes Geschäftsjahr		aktuell	altern.	Gesamte Strommenge des Geschäftsjahres wird dem späteren Kalenderjahr des Geschäftsjahres zugerechnet; auf diese Strommenge werden (fiktive) EEG-Kosten mit der anteiligen EEG-Umlage des entsprechenden Kalenderjahres berechnet
Begrenzung der EEG-Umlage	nicht begrenzt	nicht begrenzt	begrenzt	
<b>b3) Unterjähr. Geschäftsjahr (2012/2013), Begrenzung seit 2014</b>				
dem Antrag in 2014 zugrunde liegendes Geschäftsjahr		aktuell	alternativ	Kombination aus b1) und anschließend b2)
Begrenzung der EEG-Umlage	nicht begrenzt	nicht begrenzt	begrenzt	

aktuell dem Antragsjahr 2014 zugrunde liegendes Geschäftsjahr (Nachweisjahr)  
alternativ Bezugszeitraum, dessen EEG-Kosten für Verdopplungsregelung angesetzt werden

---

# *Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.*

## *Michael H. Küper*

Rechtsanwalt, M.Sc.

Senior Manager, Prokurist

PricewaterhouseCoopers Legal AG

Rechtsanwalts-gesellschaft

Moskauer Straße 19

40227 Düsseldorf

Tel.: + 49 211 981-5396

Fax: + 49 211 981-4011

E-Mail: [michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

